

Satzung

„Förderverein Solidarisches Landvolk der Katholischen Landvolkbewegung
in der Diözese Augsburg e.V.“

Die "Katholische Landvolkbewegung", untergebracht im diözesanen Anwesen, PeutingerstraÙe 5, 86152 Augsburg, bildet seit Jahrzehnten eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Diözese Augsburg - Körperschaft des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Augsburg. Um die diözesane Katholische Landvolkbewegung, die weit über die Bistumsgrenzen hinaus hohe fachliche Anerkennung besitzt, bei der Erfüllung ihrer gemeinnützigen Aufgaben in Kirche und Gesellschaft in ideeller sowie finanzieller Hinsicht zu unterstützen, haben sich Landvolkverantwortliche aus christlicher Verantwortung zusammengefunden, um einen "Förderverein Solidarisches Landvolk der Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg" zu gründen.

§ 1 [Name, Sitz]

(I) Der Verein führt den Namen „Förderverein Solidarisches Landvolk der Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg“. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.

(II) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2 [Zweck]

(I) Der Verein setzt sich die Unterstützung der Katholischen Landvolkbewegung im Bistum Augsburg in allen ideellen, organisatorischen und materiellen Belangen zum Ziel.

(II) Der Verein sieht die Verwirklichung seiner Zwecke insbesondere in der:

1. Förderung der Bildungs- und Aktionsarbeit des Katholischen Landvolks im Bereich der Diözese Augsburg,
2. Förderung der Verehrung des Landvolkpatrons Niklaus von Flüe und seiner Frau Dorothea; zu diesem Zweck kann der Verein kirchlichen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Vereinigungen beitreten,
3. Förderung der vom Landvolk initiierten und verantwortlich mitgetragenen sozialen Dienste der Katholischen Dorfhelferinnen und Betriebshelfer sowie der Bäuerlichen Familienberatung,
4. Förderung von Entwicklungshilfeprojekten und der Nothilfe in der Welt sowie
5. Errichtung und Förderung einer mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Stiftung, die dem Zweck des Vereins dient.

§ 3 [Anerkennung als kirchlicher Verein]

(I) Der Verein wird zugleich als privater kirchlicher Verein diözesanen Rechts nach den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts errichtet.

(II) In Erfüllung seiner Zwecke nach § 2 wird der Verein mit der Diözese Augsburg zusammenwirken und die ihm von der Diözese Augsburg im kirchlichen sowie sonst gemeinnützigen Bereich übertragenen Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten wahrnehmen.

(III) Für den kirchlichen Verein gelten:

1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (CIC), insbesondere cc. 298 mit 311, 321 mit 326 CIC
2. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC

in ihrer jeweiligen Fassung.

(IV) Auf alle Angelegenheiten des Vereins ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen, das jeweils geltende Recht des Codex Iuris Canonici/1983 und das jeweils in der Diözese Augsburg geltende kirchliche Partikularrecht, insbesondere die Präventions- und Interventionsordnung der Diözese Augsburg in der jeweils geltenden Fassung und das in der Diözese Augsburg jeweils geltende kirchliche Datenschutzgesetz anwendbar.

§ 4 [Gemeinnützigkeit]

(I) Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach §§ 2 und 3 verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar kirchliche sowie sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(II) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(III) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(IV) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 5 [Mitgliedschaft]

(I) Mitglieder des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden, welche die Grundziele der Katholischen Landvolkbewegung mitträgt. Die Aufnahme in den Verein geschieht auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

(II) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Förderer nach Satz 1 sind keine Vereinsmitglieder im Sinne dieser Satzung.

(III) Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung, die dem Verein drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugegangen sein muß, möglich.

(IV) Ein Ausschluß ist möglich, wenn ein Mitglied einer ihm nach den Bestimmungen dieser Satzung obliegenden Pflicht trotz nachweislicher Abmahnung zuwiderhandelt; ferner, wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält, bzw. durch sein Verhalten sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins so nachhaltig in Widerspruch setzt und trotz nachweislicher Abmahnung dabei beharrt, daß es zu einer Ausübung der Mitgliedsrechte nicht länger mehr geeignet erscheint. Ob die Voraussetzungen für einen Ausschluß gegeben sind, entscheidet der Vorstand des Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ausschluß selbst erfolgt durch einen entsprechenden Beschluß des Vorstandes. Er ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 [Beiträge, Vereinsvermögen]

(I) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben nötige Mittel erhält der Verein aus:

1. den Beiträgen der Mitglieder, die nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Vorstand nach Art und Höhe (Geld- bzw. Sachleistungen) festsetzen kann;
2. den Erträgen des Vereinsvermögens;
3. Einnahmen, die ihm im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 2 zufließen, und
4. Zuwendungen, die ihm gewährt werden.

(II) Das Vereinsvermögen ist gesondertes Vermögen, das dem Verein selbst und nicht den Mitgliedern zusteht.

(III) Die Mitglieder können nicht Teilung des Vereinsvermögens verlangen. Ihr Ausscheiden, die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der ganze oder nur teilweise Wegfall seiner Aufgaben und Zwecke läßt keine Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen.

§ 7 [Organe]

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§§ 8 mit 11) und
2. die Mitgliederversammlung (§§ 12 mit 14).

§ 8 [Vorstand]

(I) Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. einem vom Bischof von Augsburg ernannten Landvolkseelsorger,
2. dem Geschäftsführer der Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg sowie
3. drei Vereinsmitgliedern.

(II) Vorstandswahlen erfolgen unter Vorsitz eines von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlleiters.

(III) Die Vorstandmitglieder nach Abs. I Nrn. 1 und 2 werden jeweils vom Bischof von Augsburg bzw. seinem Generalvikar berufen. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. I Nr. 3 werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren (Amtszeit) gewählt; die erste Amtszeit endet zum 31. Dezember 2001. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes nach Abs. I Nr. 3. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig.

(IV) Die Mitgliederversammlung wählt sodann aus der Mitte der Vorstandsmitglieder jeweils auf die Dauer von vier Jahren (Amtszeit) den ersten und zweiten Vorsitzenden. Die Wahl des 1. Vorsitzenden bedarf der Zustimmung des Bischofs von Augsburg.

(V) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Abs. I Nr. 3 aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung zu wählen.

(VI) Die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand ist nicht übertragbar. Nimmt ein Landvolkseelsorger oder ein Geschäftsführer die Berufung in den Vereinsvorstand nicht an, so hat die Mitgliederversammlung das Recht, ein Vereinsmitglied für die betreffende Amtsperiode an seiner Statt zu benennen.

§ 9 [Aufgaben des Vorstandes, Vertretungsbefugnis]

(I) Der Vorstand hat nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gemeinsam mit der Mitgliederversammlung nach besten Kräften auf die Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken. Seine Zuständigkeit umfaßt alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht dem anderen Organ des Vereins zugewiesen ist.

(II) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB). Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

(III) Der Vorstand hat die ihm nach Gesetz, dieser Satzung, den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung zukommenden Aufgaben wahrzunehmen. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehört auch die Erledigung der Angelegenheiten der für den Verein tätigen Mitarbeiter.

(IV) Der Vorstand erarbeitet die Vorlagen für die Beratungen der Mitgliederversammlung und gibt sie mit entsprechenden Empfehlungen an diese weiter. Dies gilt insbesondere für den Haushalt des Vereins.

(V) Die einzelnen Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeiten ehrenamtlich aus; die ihnen dabei entstehenden Aufwendungen erhalten sie vom Verein ersetzt.

§ 10 [Willensbildung des Vorstandes]

(I) Der Vorstand wird durch Beschlußfassung tätig. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der zu seinen Sitzungen erschienenen Vorstandsmitglieder. Ein Mitglied darf sich nur aus triftigem Grund der Stimme enthalten; eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlußfassung des Vorstandes ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich; derartige Beschlüsse müssen einstimmig gefaßt werden.

(II) Der Vorstand tritt wenigstens zweimal im Jahr zu seinen Sitzungen zusammen. Daneben kann der 1. Vorsitzende aus besonderem oder dringendem Anlaß den Vorstand zu außerordentlichen Sitzungen einberufen. Der 1. Vorsitzende hat den Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe eines triftigen Grundes bei ihm schriftlich beantragt. Der 1. Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, lädt zu allen Sitzungen ein, jeweils mindestens eine Woche zuvor unter Mitteilung der Tagesordnung und führt bei den Sitzungen den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

(III) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und wenigstens zwei stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Ist der Vorstand beschlußunfähig, so ist er umgehend ein zweites Mal zur Behandlung der Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, jedoch nicht ohne den 1. Vorsitzenden beschlußfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen. Im übrigen gilt in solchem Falle Abs. II entsprechend.

(IV) Ein Vorstandsmitglied kann nicht an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es persönlich betreffen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des Betroffenen. Die Mitwirkung eines ausgeschlossenen Vor-

standsmitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn seine Stimme für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(V) Der 1. Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit beschlußmäßig nichts anderes bestimmt wird.

(VI) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder und die gefaßten Beschlüsse, einschließlich der Abstimmungsergebnisse ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter, und wenn es von einem bestellten oder gewählten Protokollführer gefertigt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 11 [Einfache, dringliche Vorstandsgeschäfte]

(I) Der Vorstand kann den 1. Vorsitzenden durch Beschluß mit der selbständigen Erledigung genau bestimmter Vorstandsaufgaben, insbesondere der (einfachen, dringlichen, unaufschiebbaren) Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. In diesen Fällen hat der 1. Vorsitzende über seine Tätigkeit dem Vorstand in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(II) Der Vorstand kann Beschlüsse nach Abs. I jederzeit durch Beschluß der erschienenen Vorstandmitglieder ändern oder aufheben.

(III) Der 1. Vorsitzende - oder ein von ihm beauftragtes anderes Vorstandsmitglied - bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Einrichtungen des Vereins und der für ihn tätigen Mitarbeiter. Er hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die für den Verein tätigen Mitarbeiter.

§ 12 [Mitgliederversammlung]

(I) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(II) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen, gleich wie die übrigen Mitglieder, teilzunehmen.

§ 13 [Zuständigkeit der Mitgliederversammlung]

(I) Die Mitgliederversammlung wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins mit. Ihre Zuständigkeit umfaßt die:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 8 Abs. II mit V),
2. Wahl eines Kassiers, Rechnungsprüfers und Schriftführers, die auch durch den Vorstand bestellt werden können,
3. Anhörung bei Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
4. Genehmigung des Haushaltsplanes,
5. Anerkennung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
6. Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers,
7. Entlastung des Vorstands und des Kassiers,
8. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und
9. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

(II) Darüber hinaus berät die Mitgliederversammlung über weitere Möglichkeiten zur Wahrung des Vereinszweckes gemäß § 2.

(III) Die Vertretung des Vereins durch die Mitgliederversammlung nach außen findet nicht statt.

§ 14 [Willensbildung der Mitgliederversammlung]

(I) Die Mitgliederversammlung wird durch Beschlußfassung tätig. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder, soweit nicht staatliche Gesetze oder Vereinssatzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

(II) Die Mitgliederversammlung ist jeweils jährlich einmal sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Ob das Interesse des Vereins die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfordert, entscheidet jeweils der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen vorab durch Beschluß. Die Mitgliederversammlung ist ferner dann, und zwar jeweils innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn neun vom Hundert der Mitglieder die Einberufung dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Angabe des Zwecks und Grundes verlangen.

(III) Der 1. Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie mindestens eine Woche zuvor schriftlich ein, unter Mitteilung der Tagesordnung. Er führt bei der Mitgliederversammlung den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung ein anwesendes Vereinsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Vereinsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und wenigstens zehn vom Hundert der Mitglieder erschienen und stimmberechtigt sind.

(IV) Die Regelungen in § 10 Abs. I S. 3, III S. 2 und IV mit VI finden sinnngemäße Anwendung.

§ 15 [Haushaltsplan]

(I) Das Haushalts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind für jedes Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen; er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(II) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Das Aktivvermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins sind in eine Anlage des Haushaltsplanes aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand gestatten, bei jährlich im wesentlichen gleichbleibenden Einnahmen und Ausgaben einen Haushaltsplan für mehrere Jahre aufzustellen.

(III) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluß eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist zwischenzeitlich der Vorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um

1. den Vereinszweck weiterzuführen,
2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Vereins zu erfüllen und
3. alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

(IV) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Vorstand bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnissen möglich.

§ 16 [Jahresrechnung]

Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluß Rechnung zu legen. Die Rechnung hat nachzuweisen

1. die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplans,
2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge und
3. den Stand des Vereinsvermögens zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.

§ 17 [Satzungsänderung]

(I) Eine Änderung der Satzung bedarf nach Anhörung des Vorstands eines Mehrheitsbeschlusses von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

(II) Ein gemäß Abs. I vorgenommene nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

(III) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Augsburg (can. 322, 323 CIC).

§ 18 [Aufsicht]

(I) Der Bischof von Augsburg hat die Befugnis, die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Vereinsorgane, insbesondere hinsichtlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, zu beaufsichtigen. Die anerkannte Jahresrechnung des Vereins ist jeweils dem Bischof von Augsburg zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

(II) Der Verein und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht des Diözesanbischofs. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins kann der Bischof von Augsburg angerufen werden; an seinen Vermittlungsentscheid sind die Beteiligten kirchenrechtlich gebunden.

(III) Der Bischof von Augsburg kann mit der Wahrnehmung seiner Befugnisse nach dieser Satzung das Bischöfliche Ordinariat Augsburg oder einen Dritten beauftragen.

§ 19 [Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen]

(I) Folgende Rechtshandlungen und Willenserklärungen des Vorstandes bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Diözesanbischofs bzw. seiner Verwaltung oder des von ihm Bevollmächtigten, und zwar entsprechend den jeweiligen Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz (siehe § 3 Abs. III Nr. 2 oben), derzeit:

1. die Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums sowie die Änderung Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, desgleichen die Eingehung von Verpflichtungen zur Verfügung über ein Grundstück oder Recht an einem Grundstück;
2. die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden von Todes wegen, die mit Verpflichtungen und Auflagen verbunden sind;
3. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen;

4. die Übernahme von Bürgschaften, die Abgabe von Garantieerklärungen und abstrakten Schuldanerkenntnissen, ferner Schuldversprechungen, Schuldverlaß und Schuldübernahme sowie die Erteilung von Generalvollmachten;
5. der Abschluß von Miet- und Pachtverträgen, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist, oder deren jährlicher Miet- und Pachtzins DM 20.000,00 überschreitet;
6. die Abgabe von sonstigen Verpflichtungserklärungen über Gegenstände im Werte von mehr als DM 20.000,00;
7. der Abschluß von Arbeitsverträgen;
8. die Erhebung von Klagen.

(II) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird durch die in Absatz I Nrn. 1 - 8 aufgeführten Genehmigungsvorbehalte eingeschränkt. Die Beschränkung ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 20 [Auflösung]

(I) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(II) Die Auflösung des Vereins bedarf eines mit der in § 17 Abs. I festgelegten Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(III) Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung des Bischofs von Augsburg.

§ 21 [Vermögensbindung; Anfallberechtigung]

(I) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei sonstiger „Beendigung“, auch Fusion des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Diözese Augsburg mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche oder sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Fördervereins Solidarisches Landvolk der Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg e.V.“ zu verwenden.

(II) Eine gemäß §§ 19, 20 Abs. I mit II vorgenommene Auflösung des Vereins oder Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen, ebenso eine Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft.